

Stadt Wolfach  
Ortenaukreis

## Satzung

Aufgrund des § 4 Abs. 1 der Gemeindeordnung Baden-Württemberg in der Fassung vom 03.10.1983 (Gbl. S. 578, ber. S. 720), zuletzt geändert durch Gesetz vom 18.05.1987 (Gbl. S. 161), hat der Gemeinderat am 15.06.1989 folgende Satzung beschlossen:

### **Satzung** **über die Benutzung des Fest- und Freizeitplatzes** **„Liefersberg“ auf dem Moosenmättle in Kirnbach**

#### **§ 1** **Allgemeines**

Diese Satzung gilt für die Benutzung des Fest- und Freizeitplatzes „Liefersberg“, dessen Bereich aus dem angeschlossenen Lageplan ersichtlich ist. Der Lageplan ist Bestandteil dieser Satzung.

#### **§ 2** **Zweckbestimmung**

- (1) Der Fest- und Freizeitplatz „Liefersberg“ ist eine öffentliche Einrichtung i. S. d. § 10 GemO. Er steht den Vereinen, Personen und Personengruppen zur Durchführung von Veranstaltungen und Festen zur Verfügung.
- (2) Der Festplatz dient darüber hinaus der Erholung.

#### **§ 3** **Genehmigung**

- (1) Die Benutzung des Fest- und Freizeitplatzes gemäß § 2 Abs. 1 darf nur mit ausdrücklicher Genehmigung der Stadtverwaltung Wolfach erfolgen. Diese ist rechtzeitig vor dem Veranstaltungstermin schriftlich oder mündlich bei der Stadtverwaltung zu beantragen. Die Stadt entscheidet über die Benutzung des Fest- und Freizeitplatzes im Einzelfall. Die Stadt und der Antragsteller schließen einen Benutzungsvertrag.

#### **§ 4** **Haftung**

- (1) Die Benutzung des Fest- und Freizeitplatzes geschieht auf eigene Gefahr.

#### **§ 5** **Ordnungsvorschriften**

Auf dem Fest- und Freizeitplatz ist nicht gestattet:

1. Zelten und Campieren.
2. Verunreinigung durch Abfälle.
3. Beschädigen, Verändern und Aufgraben von Wegen, Anpflanzungen und Anlageteilen.
4. Einrichten von Feuerstellen außerhalb der vorhandenen Grillstelle. Offenes Feuer ist dauernd zu beaufsichtigen; glimmende Reste sind zu löschen.
5. Benutzen von Musikgeräten außerhalb von genehmigten Veranstaltungen, Motorflugmodellen oder anderen geräuschvollen Geräten.

## **§ 6 Ordnungswidrigkeiten**

- (1) Ordnungswidrig im Sinne des § 142 Gemeindeordnung handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig
  1. den Fest- und Freizeitplatz zu anderen Zwecken als den in § 2 genannten Fällen benutzt,
  2. den Platz entgegen § 3 ohne die erforderliche Genehmigung benutzt,
  3. auf dem Platz entgegen § 5 Ziff. 1 zeltet oder campiert,
  4. den Platz entgegen § 5 Ziff. 2 durch Abfälle verunreinigt,
  5. Wege, Anpflanzungen und Anlageteile entgegen § 5 Ziff. 3 beschädigt, verändert oder sonst Aufgrabungen durchführt,
  6. Feuerstellen außerhalb der vorhandenen Grillstelle entgegen § 5 Ziff. 4 einrichtet, offenes Feuer nicht dauernd beaufsichtigt oder glimmende Reste nicht löscht,
  7. entgegen § 5 Ziff. 5 Musikgeräte außerhalb von genehmigten Veranstaltungen Motorflugmodelle oder andere geräuschvolle Geräte benutzt.
- (2) Die Ordnungswidrigkeit kann nach § 142 Abs. 2 Gemeindeordnung in Verbindung mit § 17 Abs. 1 und 2 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten in der Fassung der Bekanntmachung vom 19.02.1987 (BGBl. I S. 602) mit einer Geldbuße von mindestens 5,-- DM und höchstens 1.000,-- DM, bei fahrlässigen Zuwiderhandlungen höchstens 500,-- DM geahndet werden.

## **§ 7 Inkrafttreten**

Die Satzung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Wolfach, den 15. Juni 1989

gez.  
Züfle

Bürgermeister

### **Hinweis**

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder aufgrund der GemO beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 Abs. 4 GemO unbeachtlich, wenn Sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Stadt geltend gemacht worden ist; der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.

Diese Satzung wurde im Mitteilungsblatt der Stadt Wolfach und der Gemeinden Oberwolfach und Bad Rippoldsau-Schapbach am 28.07.1989 öffentlich bekannt gemacht und mit Schreiben vom 28.07.1989 dem Landratsamt Ortenaukreis als Rechtsaufsichtsbehörde angezeigt.